

Das Betretungsrecht in Deutschland – Kurzfassung

Stand: Februar 2010

Die DIMB aktualisiert regelmäßig die Übersicht der landesgesetzlichen Vorgaben für das Radfahren im Wald, zu dem auch das Mountainbiken gehört.

Gem. den Vorgaben des § 14 Bundeswaldgesetz und § 59

Bundesnaturschutzgesetz ist das Fahren auf Straßen und Wegen gestattet. Fast alle Bundesländer haben in ihren Landesgesetzen das Radfahren weiter eingeschränkt. Hier die Kurzfassung im Einzelnen:

LAND	FELD / FLUR	WALD
Baden - Württemberg	Auf geeigneten Wegen (§ 37 Abs. 3 NatSchG Ba-Wü)	Auf Wegen ab 2 Meter Breite (§ 37 Abs. 3 LWaldG Ba-Wü)
Bayern	Auf geeigneten Wegen (Art. 23 I BayNatSchG) Interne Auslegung des Staatsministeriums: 2 Meter Breite	Siehe links (Art. 13 WaldG Bayern)
Berlin	Auf Straßen und Wegen (§ 35 I Berliner NatSchG)	Auf Straßen und Wegen. Uferpromenaden nur, wenn ausdrücklich für Rad fahren freigegeben (§§ 14, 15 LWaldG Berlin)
Brandenburg	Auf Wegen (§ 44 Abs. 1 BbgNatSchG)	Auf Wegen (§ 15 Abs. 4 LWaldG Bbg)
Bremen	Auf Straßen und geeigneten Wegen (§ 13 Abs. 1 LWaldG i.V.m. § 34 Abs. 1 BremNatSchG)	Auf geeigneten Wegen (§ 34 Abs. 1 BremNatSchG)
Hamburg	Auf Wegen und Pfaden (§ 33 Abs. 1 , 2 HmbNatSchG)	Auf Straßen und Wegen (§ 9 Abs. 1 LWaldG Hamburg)

LAND	FELD / FLUR	WALD
Hessen	Das hessische Naturschutzrecht kennt nur Betreten, worin Radfahren nicht enthalten ist. Wird in der Regel geduldet, wenn ohne Konflikte möglich (§§ 15d, 22 HeNatG)	Auf festen Wegen (§ 24 HeForstG i.V.m. §§ 1, 4 DVO).
Mecklenburg - Vorpommern	Auf Straßen und Wegen aller Art (§ 40 Abs. 1 NatSchG)	Auf Wegen und Straßen (§ 28 Abs. 5 LWaldG)
Nieder-sachsen	Siehe rechts	Auf tatsächlich öffentlichen Wegen (das sind z.B. Radwege, Wanderwege, Fahrwege, Freizeitwege) (§ 25 Abs. 1 NWaldLG)
Nordrhein-Westfalen	Auf Straßen und Wegen (§ 49 Abs. 2 LG)	Auf Straßen und festen Wegen (§ 2 Abs. 2 LFOG). Auslegung NRW (gem. Forstliteratur): ganzjährig mit zweispurigem Kfz befahrbar = 3m Breite
Rheinland-Pfalz	Das RLP Naturschutzrecht kennt nur Betreten, worin Radfahren nicht enthalten ist. Wird in der Regel geduldet, wenn ohne Konflikte möglich (§ 24 ff. LPFIG)	Auf Straßen und Waldwegen. Waldwege sind nicht: Fußwege- und -pfade (§ 22 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 7 LWaldG)
Saarland	Auf vorhandenen Wegen (§ 11 SNG)	Auf Straßen und Wegen (§ 25 Abs. 1 LWaldG)
Sachsen	Auf geeigneten Wegen (§ 30 Abs. 2 Sächs NatSchG)	Auf Straßen und Wegen, jedoch nicht auf Fußwegen (§ 11 Abs. 1 Sächs WaldG)
Sachsen-	Auf geeigneten Wegen (Oberfläche und Breite) (§ 4	Keine Regelung

LAND	FELD / FLUR	WALD
Anhalt	Abs. 2 NatSchG)	
Schleswig-Holstein	Auf Wegen (§ 39 Abs. 2 LNatschG)	Auf Waldwege (§ 22 Abs. LWaldG)
Thüringen	Auf Straßen und Wegen (§ 34 Abs. 6 Thür NatSchG)	Auf festen Wegen und Straßen (§ 6 Abs. 3 ThürWaldG) 2-Meter-Regel wurde aufgehoben.

Eine ausführliche Langfassung der Rechtslage ist [hier](#) zu finden.

Die DIMB setzt sich mit aller Kraft gegen sogenannte Wegesbreitenbeschränkungen und damit pauschale Aussperrungen der Biker ein. So konnten zumindest Verschlimmerungen wie eine 3,5-Meter-Regel sowohl in Baden-Württemberg als auch in Rheinland-Pfalz verhindert werden.

Wir haben es uns getreu unserem Motto „OPEN TRAILS“ zum Ziel gesetzt, das Biken überall dort legal betreiben zu können, wo es weder Natur noch Mitmenschen über Gebühr beeinträchtigt. Hierzu arbeiten wir kontinuierlich auf eine Beseitigung der überholten und nicht bewährten rechtlichen Regelungen hin.